



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe für den Kindertreff ...  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts M, den Richter am Verwaltungsgericht J und den Richter M

am 10. Dezember 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

#### **I.**

Der Antragsteller wendet sich gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Förderung des von ihm betriebenen Kindertreffs ... in Dresden-Löbtau zum Jahr 2026 einzustellen.

Der Antragsteller, ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, betreibt in Dresden-Löbtau das .... Dabei handelt es sich nach der Konzeption des Antragstellers um einen offenen Kindertreff für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Am 29. August 2024 beantragte der Antragsteller die Förderung des ... für die Jahre 2025 und 2026. Über den Antrag für das Jahr 2025 wurde schon mit einem vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 19. Dezember 2024 (mit monatlichen Vorauszahlungen) sowie einem Änderungsbescheid vom 16. Januar 2025 entschieden. Für das Jahr 2026 veranschlagte der Antrag des Antragstellers eine Fördersumme von 198.834,31 €. Der Antrag enthält den Hinweis, dass voraussichtlich im Oktober 2026 ein Umzug in den neuen Standort in der B... Straße mit Räumlichkeiten von 155,63 m<sup>2</sup> geplant sei. Der mit der Antragstellung vorgelegte Mietvertrag für den derzeitigen Standort in der H...Straße gibt die Größe des Mietobjekts mit 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche und 500 m<sup>2</sup> Freifläche an.

Die vom Stadtrat der Antragsgegnerin am 31. März 2025 beschlossene und am 30. Juni 2025 von der Landesdirektion Sachsen genehmigte Haushaltssatzung der Antragsgegnerin für den Doppelhaushalt der Jahre 2025 und 2026 sieht eine Kürzung der Mittel für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe vor. Für die darauffolgende Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Antragsgegnerin, der unter diesen finanziellen Rahmenbedingungen über die Förderung der Jugendhilfeprojekte zu entscheiden hatte, erarbeitete das Jugendamt der Antragsgegnerin eine Priorisierung der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe ab 2026 als Entscheidungsgrundlage. Das ...befindet sich, entsprechend des im Beschluss des Jugendhilfeausschluss zur Vorlage Nr. V1245/16 vom 15. Dezember 2016 festgelegten Planungsrahmens, im Stadt-raum 15 – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen. In diesem Plangebiet gibt es einen weiteren nach § 11 SGB VIII geförderten Kindertreff ..., ein Angebot des ...Dieser Träger betreibt im

Stadtraum 15 noch ein Angebot der Jugendarbeit, das Kinder- und Jugendhaus ... – das nach der Erläuterung der Planung aufgrund der derzeitigen Dynamik der Nutzer vor allem auf den Besuch von Jugendlichen ausgerichtet ist und daher insofern nicht direkt mit der altersmäßigen Zielgruppe der beiden Kindertreffs ... und ... „konkurriert“ –, und die Schulsozialarbeit an mehreren Schulen. Bezüglich der vorhandenen finanziellen Situation lief die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses darauf hinaus, dass im Stadtraum 15 nur ein Kindertreff – entweder das ... oder das ... – weitergefördert werden kann. Die Beschlussvorlage des Jugendamtes vom 12. Mai 2025 empfahl insofern die „Einstellung der Förderung der Einrichtung ‚Kindertreff ... ab 1. Januar 2026 mit 1,5 VzÄ ab 2026“. Zur Begründung wurde dort wörtlich ausgeführt: „Mit dem Ziel, die Jugendhilfeinfrastruktur im Stadtraum Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen (sic) weitestgehend zu erhalten und für jede Altersgruppe weiterhin eine Anlaufstelle vorzuhalten, wurde in Abwägung die Einstellung der Förderung des ‚Kindertreff ...‘ des Trägers ... (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 57) ab dem Jahr 2026 als infrastrukturell am ehesten kompensierbar angesehen. Für die Zielgruppe steht das ‚Kinder- und Jugendhaus ...‘ und das ... zur Verfügung.“ Der Beschlussempfehlung lagen Projektdatenblätter der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte bei. In dem Angebotsdatenblatt für das ... heißt es in der Kurzbeschreibung: „Der Kindertreff ... hat seine Räume im Gebäude einer Kindertagesstätte desselben Trägers. Die Räume sind hell und modern, jedoch für einen Kindertreff stark eingeschränkt. Aufgrund der geringen Nutzungsfläche in den Innenräumen nutzen die Fachkräfte oft die Außenfläche und unterbreiten dort vielfältige Spielmöglichkeiten. Der Kindertreff wird sehr gut besucht und stellt die Fachkräfte aufgrund der räumlichen Bedingungen häufig vor große Herausforderungen, insbesondere bei schlechtem Wetter. Eltern suchen daher eher weniger den Treff auf, obwohl seitens der Fachkräfte und der konzeptionellen Fortschreibung gezielte Projekte für Eltern geplant waren. Aufgrund der geringen Nutzungsfläche und durch den Eigenbetrieb Kita kommunizierten Eigenbedarf an diesen Räumen, ist ein Umzug für den Kindertreff innerhalb des Gebietes frühestens ab 2026 (Gebiet B... Straße, Bauphase hatte sich verzögert) geplant.“ Das Projektdatenblatt für den Kindertreff ... beschrieb dessen Einrichtung mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 82 m<sup>2</sup> in einem nicht ebenerdigen ehemaligen Ladenlokal. Zum Außengelände heißt es: „Dem Treff selbst ist keine beispielbare Außenfläche angeschlossen. Direkt am B... und vorm Treff befindet sich ein Teil einer Parkanlage mit einem großen Spielplatz, welcher vom Kindertreff aufgesucht wird. Die Spielfläche wird von den Familien und Kindern der Umgebung vielseitig genutzt. Das ist auch gleichzeitig eine Möglichkeit der Fachkräfte des Kindertreffs ..., um Kontakte zu knüpfen. Der Sportplatz der Oberschule kann vom Kindertreff für Sport- und Bewegungsangebote genutzt werden.“ Zur Planung führt das Projektdatenblatt aus: „Aus planerischer Sicht ist die Schaffung größerer räumlicher Ressourcen, verbunden mit einem Ausbau der Fachkräfteausstattung auf 2 VZÄ sowie eine konzeptionelle Weiterentwicklung zu einem Kinder- und Familientreff, gemäß §§ 11 und 16 SGB VIII, angemessen.“

In dem dem Gericht übermittelten Arbeitsprotokoll der Sitzung des Unterausschusses Planung des Jugendhilfeausschusses vom 26. Mai 2025 ist vermerkt, es werde den Ausschussmitgliedern mitgeteilt, dass es bei der Auswertung des Sachberichts 2024 zur Einrichtung ... die Rückmeldung gegeben habe, dass kein Umzug mehr geplant sei. Der Unterausschuss erteile daher den Auftrag, dies bis zur nächsten Beratung zu prüfen. Im Arbeitsprotokoll der folgenden Sitzung des Unterausschusses Planung sowie des Unterausschusses Förderung vom 3. Juni 2025 ist hierzu vermerkt, dass das Jugendamt durch einen Anruf bei Herrn ... (Vorstandsvorsitzender des Antragstellers) in Erfahrung gebracht habe, dass der Vorvertrag mit dem Vermieter gekündigt worden sei. Das Argument der neuen Räume, welche bisher den Ausschlag zur Weiterförderung gegeben hätten, sei nicht mehr vorhanden. Die Verwaltung empfehle daher, das ... zu schließen und das ... zu erhalten, da hier eine deutlich intensivere Familien- und Gemeinwesenarbeit stattfinde. Daraufhin empfahl der Unterausschuss auf der Grundlage des „neuen Wissensstand[s]“, die Einrichtung ... zu Gunsten des ... zu schließen. Die Beschlussempfehlung des Unterausschusses Förderung vom 4. Juni 2025 strich daher die ursprüngliche Empfehlung zur Einstellung der Förderung des Kindestreffs ... (durch eine entsprechende Formatierung) durch und befürwortete stattdessen die „Einstellung der Förderung der Einrichtung ‚Kindertreff ...‘ ab 1. Januar 2026 mit 2,0 VzÄ“. Zur Begründung des am 3. Juni 2025 mit 4-0-1 Stimmen beschlossenen Vorschlags, die Förderung des ... einzustellen, heißt es wörtlich: „Mit dem Ziel, die Jugendhilfeinfrastruktur im Stadtraum Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen (sic) weitestgehend zu erhalten und für jede Altersgruppe weiterhin eine Anlaufstelle vorzuhalten, wurde in Abwägung die Einstellung der Förderung des ‚...‘ des Trägers ... (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 107) ab dem Jahr 2026 als infrastrukturell am ehesten kompensierbar angesehen. Für die Zielgruppe steht der ‚Kindertreff ...‘ zur Verfügung.“ Der Jugendhilfeausschuss nahm den Beschlussvorschlag zur Vorlage Nr. V0327/25 (der auch die Einstellung der Förderung für das ... enthielt) in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 nach einer Aussprache der Teilnehmer mit 13-2-0 an.

Die Antragsgegnerin lehnte den Förderantrag des Antragstellers nach einem – im vorgelegten Verwaltungsvorgang nicht dokumentierten – Gespräch am 8. Juli 2025 mit Bescheid vom 15. August 2025 ab, soweit es um die Zuwendungen für das Jahr 2026 (Mehrjahresförderung) geht. Insofern führte sie zur Begründung aus, dass sie nach § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII eine Ermessensentscheidung über die Förderung der Maßnahmen zu treffen habe. Vorliegend decke der mit der Haushaltssatzung 2025/2026 beschlossene Etat zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe den jugendhilfeplanerischen Bedarf nicht vollumfänglich ab. Daher müssten Jugendhilfeleistungen reduziert werden. Das dafür erarbeitete Förderkonzept binde nach pflichtgemäßem Ermessen umfangreiche Prozesse der Jugendhilfeplanung gem. § 80

SGB VIII ein und berücksichtige die fachlichen und planerischen Einschätzungen des Jugendamts der Antragsgegnerin. Ziel sei es, möglichst viel der Jugendhilfeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Mit dem Ziel, im Stadtraum 15 – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen – für jede Altersgruppe weiterhin eine Anlaufstelle vorzuhalten, werde nach Abwägung verschiedener Interessen die Einstellung der Förderung des Kindertreffs ...ab dem Jahr 2026 als am ehesten kompensierbar durch die vorhandene Jugendhilfeinfrastruktur angesehen. Im Stadtraum 15 sei einer anderen Einrichtung der Förder-Vorrang gegeben worden, da die Räumlichkeiten des Kindertreffs stark eingeschränkt seien. Sollte der ebenfalls am 5. Juni 2025 beschlossene Antrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat zur Erhöhung des Haushaltetats zur Förderung der freien Jugendhilfe im Jahr 2026 Erfolg haben, werde über die Weiterförderung des Kindertreffs ... im Zuge des Jugendhilfeausschussbeschlusses zur Förderung 2026 noch einmal entschieden.

Gegen die Teilablehnung der Förderung für das Jahr 2026 erhob der Antragsteller am 29. August 2025 Widerspruch. Zur Begründung erklärte er darin, in dem Bescheid könne er keine sachgemäße Begründung für die Einstellung des Projekts nach den Fachstandards erkennen. Ergänzend führte der nunmehr anwaltlich vertretene Antragsteller mit Schreiben vom 22. September 2025 unter Zitat eines offenen Briefs der Verantwortlichen des Antragstellers aus, die Einstellung der Förderung für das ... gehe mit einem Ausbau des Kindertreffs ...zu einem Familienzentrum einher, das der Antragsteller mit seinen Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Familien praktisch schon seit Jahren vorhalte, ohne dass absehbar sei, wann, wie und wo dieser Plan für den Kindertreff ... realisiert werden könne. Zudem würden nunmehr sämtliche Angebote für Jugendarbeit im Stadtraum 15 – der Kindertreff KiBo, das Kinderhaus T3 sowie der Plauener Bahnhof – in Süd-Löbtau konzentriert. Die Hälfte der Kinder, die das ... besuchten, kämen aber aus Nord-Löbtau oder dem Großraum Cotta. Darüber hinaus komme es durch den Stopp der Förderung entgegen dem Gebot der Trägervielfalt aus § 3 Abs. 1 SGB VIII zu einer Monopolisierung der Trägerlandschaft, weil im Stadtraum 15 nur noch ein einziger Träger, der ... agiere.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2025 zurück. Zur Begründung führte sie darin aus, die nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu treffende Ermessensentscheidung über die Einstellung der Förderung für das Förderjahr 2026 sei rechtmäßig erfolgt, da der Antragsteller keinen Anspruch auf Weiterförderung seines Angebots habe. Das Verfahren zum Förderbeschluss Nr. V00327/25 sei ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere sei die Beschlussvorlage des Jugendamtes ermessensfehlerfrei gewesen. Sie berücksichtige die von der Rechtsprechung vorgesehenen Kriterien zur Orientierung an einer Förderkonzeption. Dementsprechend habe der Jugendhilfeausschuss schlussendlich die Beendigung der Förderung des ... zum 31. Dezember 2025 beschlossen. Dabei habe er die

Fachkräftebemessung sowie das Förderkonzept zugrunde gelegt. Dem Förderkonzept hätten als Prioritätensetzung drei Axiome bei der Ermessensentscheidung über Reduzierungen oder Beendigungen von Förderung aufgrund der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel zugrunde gelegen, nämlich erstens ein flächendeckendes Angebot von Streetwork/ Mobiler Jugendsozialarbeit für ganz Dresden und dabei mindestens 2,0 VzÄ pro Stadtbezirk, zweitens die Vorhaltung mindestens einer Einrichtung oder eines Dienstes für jede relevante Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und Familien) im Stadtraum unter Berücksichtigung der spezifischen Zugänge der einzelnen Leistungsarten sowie drittens, dass für das Förderkonzept im Gegensatz zur jugendhilfeplanerischen Bedarfsfeststellung nur beschlossene Planungsberichte berücksichtigt würden. Diese Prioritätensetzung sei bei der Entscheidung über die Beendigung der Förderung für das ... beachtet worden. Vor allem stehe der relevanten Zielgruppe der Kinder auch nach Schließung noch eine Einrichtung, das ..., zur Verfügung. In der Abwägung über die Förderentscheidung zwischen dem ... und dem... sei der beschlossene Planungsbericht zum Stadtraum 15, Anlage 4 zum Beschluss Nr. V0114/19 vom 2. Juli 2020, einbezogen worden. Außerdem liege der Beendigung der Förderung des ... zum 31. Dezember 2025 ein rechtskräftiger Beschluss des dafür nach § 3 Abs. 1, § 5 der Jugendamtssatzung zuständigen Jugendhilfeausschusses zugrunde, der von der Verwaltung des Jugendamts der Antragsgegnerin mit dem Ausgangsbescheid umgesetzt werde. Die notwendige Vorberatung über die Beschlussvorlage nach § 8 der Jugendamtssatzung innerhalb der beteiligten Unterausschüsse Planung und Förderung sei im Zeitraum vom 23. Mai bis 4. Juni 2025 erfolgt. In der nicht öffentlichen Sitzung des Unterausschusses Planung sei am 3. Juni 2025 die vorgesehene Beendigung der weiteren Förderung des... diskutiert worden. Es sei die Beschlussempfehlung erstellt worden, dass das ... nicht mehr gefördert wird. Die Abstimmung des Unterausschusses Planung über die Beendigung der weiteren Förderung des gegenständlichen Angebots zum 31. Dezember 2025 sei einstimmig mit einem Stimmenverhältnis von 4-0-1 erfolgt. Der Unterausschuss Förderung sei vorberatend federführend tätig gewesen und habe die Beschlussvorlage am 4. Juni 2025 mit allen Änderungen abgestimmt. Dieser Beschlussvorlage habe der Jugendhilfeausschuss am 5. Juni 2025 in allen Punkten zugestimmt. Er sei daher von der Verwaltung insgesamt umzusetzen. Der Antragsteller sei in dem Gespräch am 8. Juli 2025 ordnungsgemäß über die Einstellung der Förderung informiert und hierzu nach § 24 SGB X angehört worden. Auch die vorgetragenen Widerspruchsgründe würden dem Antragsteller nicht zum Erfolg verhelfen. Der Einwand, dass es durch die Schließung des ... zu einer Monopolisierung des ...im Stadtraum 15 komme und damit die Trägervielfalt im Stadtraum verletzt werde, greife nicht durch. Zwar sei es richtig, dass durch eine Schließung des ... lediglich Förderangebote des genannten Trägers im Stadtraum 15 vorhanden seien. Die Pflicht des Antragsgegners zur Gewährleistung einer Trägervielfalt nach § 3 Abs. 1, § 74 SGB VIII werde dadurch aber nicht tangiert, da er in räumlicher Hinsicht nicht auf den einzelnen Stadtraum beschränkt sei, sondern vielmehr auf das Stadtgebiet Dresden insgesamt bezogen sei, in dem

die Trägervielfalt gegeben sei. Auch die Begründung zur Entstehung einer Ungleichverteilung der Jugendhilfeangebote innerhalb des Stadtraums 15 gehe ins Leere. Es möge zutreffen, dass durch eine Schließung des ... eine Konzentrierung der Jugendhilfeangebote in Süd-Löbtau entstehe. Allerdings sei eine Unterteilung der einzelnen Stadträume in kleinräumigere Stadtteile für die Förderungsentscheidung nicht zulässig. Planungs- und damit förderungsrelevant seien allein die von der Jugendhilfeplanung festgelegten Stadträume (Planungsrahmen für Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden, Beschluss Nr. V1245/16 vom 15. Dezember 2016), hier also der Stadtraum 15 insgesamt. Darüber hinaus sei auch der Zielgruppe zumutbar, innerhalb eines Stadtteiles eine verlängerte Wegstrecke auf sich zu nehmen. Soweit vorgetragen werde, dass es sich bei dem ... nach der tatsächlichen Arbeit um ein Familienzentrum handele und daher die bessere Konzeption sei, führe das nicht zu einer Änderung der Ermessensentscheidung, da die bisherige Förderung des ... als Kindertreff nach § 74 Abs. 1, § 11 SGB VIII erfolgt sei und ein Familienzentrum nach § 74 Abs. 1, §§ 11, 16 SGB VIII gefördert werde. Sollte es sich bei dem ... tatsächlich um ein Familienzentrum handeln, könne eine Förderung nach § 74 Abs. 1, § 11 SGB VIII gar nicht erfolgen. Der Vortrag, dass das ... im Vergleich zum ... räumlich deutlich besser ausgestaltet sei, sei unzutreffend. Beide Angebote erfüllten räumlich gesehen lediglich die Mindestvoraussetzungen für einen Kindertreff. Hierbei gebe es keine signifikanten Unterschiede. Dies ergebe sich bereits aus dem zu den Unterlagen gegebenen Planungsbericht. Dass auch das ... nicht mehr ausreichende und angebotsangemessene Räumlichkeiten vorhalte, ergebe sich darüber hinaus auch aus dem seit 2018 durch die vom Zuwendungsempfänger avisierten und durch das Jugendamt Dresden befürworteten Umzugsplanungen. Die Umzugspläne seien von dem Träger jedoch eingestellt worden, sodass eine Besserung der Räumlichkeiten zeitnah nicht mehr zu erwarten ist. Der weitergehende Vortrag einer Unterversorgung des Stadtraum 15 aufgrund des Förderbeschlusses für das Förderjahr 2026 sei zwar zutreffend, führe jedoch nicht zum Erfolg. Es sei eine unausweichliche Folge, dass es bei fehlenden Haushaltsmitteln zu einer Kürzung jugendhilfeplanerischer Bedarfe innerhalb des Stadtgebietes und somit in den einzelnen Stadträumen komme. Der Stadtraum 15 sei auch nicht übermäßig von der Unterversorgung betroffen. Mit der Schließung des ... sei er mit einer Quote von 72 Prozent an Angeboten zu der ursprünglichen Bedarfsplanung ausgestattet. Die durchschnittliche Angebotsquote liege in der Stadt Dresden im Förderjahr 2026 bei 79 Prozent. Es gebe mindestens vier Stadträume, welche eine schlechtere Angebotsquote aufwiesen als der Stadtraum 15.

Der Antragsteller hat dagegen am 13. November 2025 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden (Az. 1 K 3250/25) erhoben und zugleich den vorliegenden Eilantrag gestellt, die für das Jahr 2026 beantragte Förderung vorläufig zu bewilligen. Er ist der Auffassung, er könne, auch unter den erhöhten Anforderungen durch die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache, einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Sein

Anordnungsanspruch folge daraus, dass sich sein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Förderantrag aus § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu einem Anspruch auf Förderung verdichtet habe, sodass allein die Förderung für das Jahr 2026 rechtmäßig sei. Der Jugendhilfeausschuss habe aufgrund der Reduzierung des Budgets für Jugendhilfemaßnahmen in der Dresdner Haushaltssatzung 2025/26 nur eine der beiden bestehenden Einrichtungen – das ... des Antragstellers oder den Kindertreff ...des...– fördern können. Das Zustandekommen dieser Ermessensentscheidung zu seinen Ungunsten sei für den Antragsteller nicht nachvollziehbar. Den an fachlichen Gesichtspunkten orientierten Vorschlag des Jugendamtes in der Beschlussempfehlung vom 12. Mai 2025, ab 2026 die Förderung des „Kindertreffs ...“ einzustellen und die Förderung des Kindestreffs ...fortzusetzen, habe der Unterausschuss Förderung mit seiner Beschlussempfehlung umgekehrt. Mit demselben Begründungswortlaut habe er stattdessen das Ende der Förderung für das ...und die Weiterförderung des „Kindertreffs ...“ vorgeschlagen. Eine sachliche Begründung für diese Umkehrung sei nicht ersichtlich. Vielmehr würden alle sachlichen Gründe für einen Erhalt des ...und gegen eine Förderung des Kindertreffs ... sprechen. Der Widerspruchsbescheid tue die dafür in der Widerspruchsbegründung aufgezählten Gründe als irrelevant ab. Die Erhaltung der gesetzlich gebotenen Trägervielfalt in einem Planungsgebiet sowie die Verteilung der Angebote innerhalb des Planungsgebiets auch zur Verkürzung und Vereinfachung der Wege für die mit dem Angebot angesprochenen Kinder seien aber durchaus relevante Gesichtspunkte. Als schwierig würde es sich außerdem gestalten, dass diese Kinder die verkehrstechnisch für dieses Alter anspruchsvolle Kesselsdorfer Straße überwinden müssten, um die anderen Angebote zu erreichen. Das Problem der „weißen Flecken“ in Nord-Löbtau sowie der trennenden Wirkung der Kesselsdorfer Straße als Hauptverkehrsstraße habe das Jugendamt der Antragsgegnerin in ihrem Themenstadtplan zum Stadtraum 15 – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen – selbst angesprochen. Dort heißt es, durch die Einstellung der Förderung für das ... entstehe in Nord-Löbtau ein „weißer Fleck“. Angesichts der Verortung der beiden verbleibenden Einrichtungen in Süd-Löbtau und der trennenden Wirkung der Kesselsdorfer Straße sei daher fraglich, ob der Übergang der Kinder in den Kindertreff ... gelingen werde. Dieser stoße, so der Themenstadtplan, zudem bereits jetzt an seine räumlichen Grenzen. Sachliche Gründe für die Fortführung des Kindertreffs ..., die diese Gesichtspunkte in der Ermessensentscheidung aufwiegen könnten, führe der Widerspruchsbescheid aus Sicht des Antragstellers nicht an. Die Entscheidung gegen den Antragsteller sei daher sachwidrig, willkürlich und rechtswidrig. Der Anordnungsgrund beruhe darauf, dass allein mit der Vorwegnahme der Hauptsache ein Weiterbetrieb des ... ab Januar 2026 sichergestellt werden könne, insbesondere mit Blick auf den Erhalt der Mitarbeiter.

Der Antragsteller beantragt, sachdienlich ausgelegt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, dem Antragsteller die am 29. August 2024



beantragte Förderung des Kindertreffs ... für das Jahr 2026 i. H. v. 198.834,31 € zuzüglich Mehrbedarf an Personalausgabenförderung aufgrund des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes zum 1. April 2025 zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin hat dazu unter Ergänzung ihrer Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden vorgetragen, sie habe ihr Ermessen richtig ausgeübt. Ausschlag für die zunächst angedachte Weiterförderung habe der geplante Standortwechsel des „...“ gegeben. Diese für die Förderentscheidung erhebliche Tatsache sei durch die während der Beratung des Unterausschusses bekannt gewordene Kündigung des Vorvertrages weggefallen. Daraufhin habe die Antragsgegnerin ihr Auswahlermessen dahin ausgeübt, die Förderung des ... zugunsten der Arbeit des „Kindertreffs ...“ zu beenden. Aus den Projektdatenblättern ergebe sich, dass die bisherigen Räumlichkeiten des ... eine zu geringe Nutzungsfläche für einen Kinder- und Familientreff habe und der Eigenbetrieb Kita Eigenbedarf an den Räumen kommuniziere. Der Kindertreff ... habe höhere Nutzerzahlen und eine intensivere Familien- und Gemeinwesenarbeit. Zudem sei die örtliche Lage am B... zentral und für die Betroffenen gut erreichbar. Die kritische Raumsituation habe sie auch bereits im Widerspruchsbescheid als Begründung angegeben.

Der Antragsteller hat darauf (unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Vorstandsvorsitzenden Herrn ...) repliziert, den Vortrag zur räumlichen Situation habe die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren erstmals vorgebracht, als Nachschieben von Gründen müsse es sich daher an den Voraussetzungen des § 114 Satz 2 VwGO messen lassen. Die Umzugspläne für das ... hätten schon länger bestanden. Der bei Antragstellung noch geplante Umzug in die B... Straße sei abgesagt worden, weil damals bekannt geworden sei, dass die Haushaltsmittel in der Jugendhilfelandchaft voraussichtlich gekürzt würden. Das sei bei einem Termin mit der WiD am 19. November 2024 erfolgt. Hauptgrund sei die angespannte Haushaltslage der Antragsgegnerin gewesen, Nebenargument der Umstand, dass das Kita-Amt, das auf demselben Gelände die Kindertagesstätte „...“ betreibe, aktuell keine neuen Plätze schaffen wolle. Anfang Februar 2025 habe Herr ... Herrn ... vom Jugendamt der Antragsgegnerin fernmündlich darüber informiert. Das Jugendamt habe also seit Februar 2025 über den Verbleib am Standort H... Str. Bescheid gewusst. Dass der abgesagte Umzug und die damit einhergehende Reduzierung der Kosten für das Angebot negative Auswirkungen auf die weitere Förderung haben könne, sei gegenüber dem Antragsteller nie kommuniziert worden. Die Änderung der Beschlussvorlage sei daher unverständlich. Darüber hinaus sei der abgesagte Umzug kein Gesichtspunkt, der beim Vergleich der beiden Angebote für den Erhalt des ...spiele.

Die Räume dort seien weitaus beengter als beim .... Beim ... gebe es nur einen Aufenthaltsraum, als Außenanlage würde der anliegende B... genutzt. Der gleiche Sachverhalt werde im Projektdatenblatt des Kindertreffs ... als „Tugend“ beschrieben und beim Antragsteller als „schweres Problem“. Dieses Problem sei schon im Themenstadtplan zum Stadtraum 15 angesprochen worden. Das ... habe keine Pläne, etwas an diesen räumlichen Umständen zu ändern. Im ... gebe es dagegen zwei Aufenthaltsräume und ein eigenes Außengelände von 400 m<sup>2</sup>. Die Räumlichkeiten seien in den vergangenen Jahren immer ausreichend gewesen. Grund für den Umzug sei vielmehr der Wunsch anderer Nutzer des Geländes gewesen. Nach alledem liege auch in der räumlichen Situation kein Grund für eine Entscheidung gegen das .... Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zeige sich insofern auch an der dünnen Verwaltungsakte. Die Antragsgegnerin habe keinen Vergleich zwischen den beiden ausschließlich zur Wahl stehenden Alternativen vorgenommen, sondern lediglich mit der nicht haltbaren Begründung der beschränkten Räumlichkeiten und der in den Sternen stehenden Erweiterung des Kindertreffs ... argumentiert. Unter den gegebenen Umständen stünden ausschließlich zwei Kindertreffs zur Auswahl. Der Kindertreff ... sei größer, habe mehr Außenfläche, liege besser im Planungsgebiet und verwirkliche ein Mehr an Trägervielfalt. In allen sachlichen Kategorien stehe das ... schlechter da als die Einrichtung des Antragstellers. Der Antragsteller hätte, wenn ihm der Grund bereits mit dem Bescheid mitgeteilt worden wäre, bereits ab Mai/Juni 2025 die Verlagerung seiner Einrichtung an einen Standort verfolgt, der den nun erstmals formulierten Anforderungen entspreche. Dazu sei er auch heute sofort bereit. Das vermeintliche Ziel der Erweiterung des Kindertreffs im Jahr 2026 könne die Antragsgegnerin jederzeit etwa im Rahmen einer Auflage für die Förderzusage umsetzen, ebenso könne das Gericht sie im Rahmen einer anzuordnenden Maßnahme aufnehmen. Der Antragsteller sei dazu gern bereit.

Die Antragsgegnerin hat in der Duplik, neben einer Wiederholung ihres rechtlichen Standpunkts, ausgeführt, der zuständige Jugendamtsmitarbeiter habe erst im Mai 2025 von den aufgegebenen Umzugsplänen erfahren.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des Eil- und des Hauptsacheverfahrens sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des

bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er – sofern ein Anspruch besteht – nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Eine auch hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren ist daher nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist, d. h. wenn die Ablehnung der begehrten Entscheidung für den Antragsteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre und mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Obsiegen in der Hauptsache auszugehen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller hat mit Blick auf die praktische Notwendigkeit, die finanzielle Absicherung des Betriebs des ... durch die Antragsgegnerin vor dem Beginn des fraglichen Förderzeitraums zu klären, zwar einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Allerdings fehlt es dem Antragsteller an einem Anordnungsanspruch, weil ihm die Antragsgegnerin die Förderung des ... für das Jahr 2026 zurecht versagt haben dürfte. Dem Antragsteller steht aus § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu, ermessensfehlerfrei über ihren Förderungsantrag zu entscheiden (1.). Einen Ermessensfehler der Antragsgegnerin hat der Antragsteller indes nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen können. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Antragsgegnerin seinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung daher bereits erfüllt haben (§ 362 Abs. 1 BGB analog) (2.).

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, zu denen auch die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) gehört, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Zusammenhang trifft sie auch die Aufgabe, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), und damit eine – das Entschließungsermessen betreffende – trägergebundene Regelförderverpflichtung dem Grunde nach (BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 22 Rn. 27). Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Entsprechendes

gilt, wenn – wie hier – mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74 Abs. 4 SGB VIII).

Durch den Haushaltsmittelvorbehalt in § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, der mit dem lediglich objektiv-rechtlichen Charakter der unter der Finanzierungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehenden Förderung der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII korrespondiert (vgl. Kepert, JAmt 2025, 466), wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine durch ihr Ermessen auszufüllende Auswahlentscheidung verlangt, wenn zur Befriedigung des jugendhilferechtlichen Bedarfs nur eine Maßnahme notwendig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 22 Rn. 27 f.). Insofern ist die hier zwischen den Beteiligten umstrittene Ausübung des Auswahlermessens angesprochen. Bei dieser Auswahlentscheidung steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Notwendigkeit einzelner Maßnahmen dem Grunde nach sowie der Förderungswürdigkeit einzelner Elemente ihrer Ausgestaltung nach Art und Umfang eine gerichtlich nur eingeschränkt – in den durch § 114 VwGO gezogenen Grenzen – nachprüfbares Ermessen zu. Diese Einschätzungsprärogative folgt aus der bereits erwähnten Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich seiner Planungsverantwortung aus §§ 79, 80 SGB VIII (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 22 Rn. 30).

Mit der Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens korrespondiert ein subjektiv-rechtlicher Anspruch der Träger der freien Jugendhilfe auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 20 Rn. 13, 22 Rn. 27). Dieser Anspruch ist verletzt, wenn die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (OVG NRW, Urt. v. 22. März 2007 – 12 A 217/05 –, BeckRS 2010, 49208). Bei einer Ermessensreduktion auf Null kann sich der Anspruch ausnahmsweise zu einem auch in der Höhe bestimmten Förderanspruch verdichten (BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 20 Rn. 13). Einen solchen Fall sieht der Antragsteller auch hier für gegeben.

Der Antragsteller kann Inhaber eines solchen Anspruchs sein, weil der Jugendhilfeausschuss der Antragsgegnerin, dessen Beschlussfassung ihr Jugendamt mit den angegriffenen

Bescheiden umsetzt, über die Förderung seiner Einrichtung – des ... – entschieden und die bisher gewährte Förderung wegen des ab 2026 reduzierten Etats für die Kinder - und Jugendhilfe („im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“) eingestellt hat. Im gerichtlichen Verfahren kann der Antragsteller allerdings nur den – der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nachgelagerten – Ausgangs- und den Widerspruchsbescheid über die Ablehnung der Weiterförderung angreifen und daher nur die Frage, ob das ...des Antragstellers hätte weitergefördert werden müssen. Der ...dessen „Konkurrenzangebot“ der Jugendhilfeausschuss den Vorzug gegeben hat, ist daher an diesem Verfahren nicht – wie in einem Konkurrentenstreit – selbst beteiligt.

Dass das Jugendamt der Antragsgegnerin mit den angegriffenen Bescheiden eine für die Verwaltung verbindliche Entscheidung seines Jugendhilfeausschusses umgesetzt hat, schränkt die gerichtliche Kontrolle der Ermessensentscheidung nicht ein. Die Bindungswirkung der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses im Innenverhältnis der Antragsgegnerin als Verwaltungsträgerin, mit der der Oberbürgermeister beziehungsweise das Jugendamt als sein organisatorischer Unterbau die Beschlüsse des Ausschusses vollziehen (§ 52 Abs. 1 Sächs-GemO), kann insbesondere nicht dazu führen, dass die Entscheidung über die Einstellung der Förderung durch ihre Umsetzung in einem mit der Verpflichtungsklage angreifbaren Bescheid ihren Charakter als Ermessensentscheidung verliert und dadurch für den Antragsteller praktisch unangreifbar wird. Die formale Bescheidung der Ablehnung des Jugendhilfeausschusses durch das Jugendamt führt vielmehr zu einem „Durchgriff“ auf die materielle Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Antragsteller die – nach dem Rechtsträgerprinzip (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog) angegangene – Antragsgegnerin zu einer ermessensfehlerfreien Bewertung seines Antrags verpflichten beziehungsweise der Vorwegnahme dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung erreichen will.

2. Einen nach dem vorstehenden Maßstab beachtlichen Ermessensfehler, der die Entscheidung der Antragsgegnerin zur Ablehnung der weiteren Förderung des ... ab dem Jahr 2026 durchgreifend infrage stellen würde, hat der Antragsteller allerdings nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen können. Den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung dürfte die Antragsgegnerin daher bereits erfüllt haben.

a) Keinen Ermessensfehler hat der Antragsteller zunächst glaubhaft gemacht, soweit er die Umkehrung des Vorschlags des Jugendamts durch den Unterausschuss Planung des Jugendhilfeausschusses – von der Erhaltung zur Schließung des ... – als sachlich unbegründet angegriffen hat.

Eine dem Gebot hinreichender Problem- und Konfliktbewältigung entsprechende Förderkonzeption – ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst vorzunehmenden Prioritätensetzung –, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger verlangt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 C 25.08 –, NVwZ-RR 2010, 19, 22 Rn. 31), hat die Antragsgegnerin bei der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss beachtet. Die Kammer kann dazu auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid verwiesen. Dem Antragsteller geht es nach seinem Vorbringen auch nicht darum, dass der Förderentscheidung keine hinreichende Förderkonzeption zugrunde gelegen habe, sondern vielmehr um deren konsequente Umsetzung, insbesondere in der Auswahl zwischen dem ... und dem Kindertreff ....

Die hierfür anzustellenden Ermessenserwägungen sind in einer Weise zu dokumentieren, dass ihre Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall einer nachträglichen rechtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden kann (Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 74 Rn. 41a). Die Dokumentationspflicht muss allerdings berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Förderung innerhalb der Verwaltungsorganisation der Antragsgegnerin nicht dem Jugendamt, dessen „dünne Verwaltungsakte“ der Antragstellervertreter beklagt hat, sondern dem Jugendhilfeausschuss obliegt (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Es ist seinem Charakter als beschließender Ausschuss (§ 3 LJHG) geschuldet, dass die von ihm getroffene Ermessensentscheidung – schon mangels einer Dokumentation der Willensbildung seiner Mitglieder – nur in eingeschränktem Maßstab dokumentierbar ist. Seine Entscheidung kann nur in Form der Stimmverhältnisse festgehalten werden. Eine Begründung, die die Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung erkennen lässt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X), kann und muss die nicht als Verwaltungsakt ergehende Beschlussfassung nicht enthalten. Seine Willensbildung lässt sich bei einer Entscheidung durch Beschluss stattdessen über die seinen Mitgliedern vorliegende Beschlussvorlage und deren Zustandekommen, gerade in den Sitzungen des Unterausschusses Planung, nachvollziehen. Daher muss das Gericht bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung insbesondere prüfen, ob die Unterlagen und Zuarbeiten, auf deren Grundlage sich die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einen Willen gebildet haben, auf eine Art und Weise falsch waren, dass sie die getroffene Auswahlentscheidung „kontaminieren“, weil eine auf dieser Grundlage ergangene Ermessensentscheidung nur falsch sein kann.

Insofern hat der Antragsteller mit seinem Angriff, dass es für die Änderung der Beschlussvorlage keinen sachlichen Grund gegeben habe, keinen Ermessensfehler glaubhaft gemacht. Ungeachtet dessen, inwiefern es dem Jugendhilfeausschuss bei einer „50:50-Entscheidung“ zwischen dem ... und dem ... überhaupt verwehrt wäre, von dem Vorschlag des Jugendamtes „grundlos“ abzuweichen, hat die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren u. a. durch die

Vorlage der Protokolle der Unterausschusssitzungen dargelegt, dass ausschlaggebend für die Entscheidung des Unterausschusses Planung, den Beschlussvorschlag des Jugendamtes umzukehren und stattdessen die Erhaltung des Kindertreffs ... und die Schließung des ... vorzuschlagen, die nunmehr bekannt gewordene Absage der Umzugspläne des Antragstellers waren. Selbst der an der Sitzung nach § 8 Abs. 1 lit. a Jugendamtssatzung der Antragsgegnerin teilnehmende Vertreter Jugendamts, dessen Vorschlag der Antragsteller zuvor noch als „sachlich begründet“ und „an fachlichen Gesichtspunkten orientiert“ bezeichnet hat, hat vor diesem Hintergrund in der Sitzung seinen fachlichen Standpunkt geändert. Insofern erklärt sich auch die aus den Beschlussvorlagen selbst nicht hervorgehende Begründung für den Austausch der weiter zu fördernden Einrichtung. Irrelevant ist es insofern, ob das Jugendamt der Antragsgegnerin über seinen Mitarbeiter Herr ... (Sachgebietsleiter Förderung) schon im Februar 2025 (wie der Antragsteller unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung behauptet hat) oder erst im Mai 2025, nach der Erstellung der ersten Beschlussvorlage (wie die Antragsgegnerin behauptet), von den aufgegebenen Umzugsplänen wusste oder hätte wissen können. Entscheidend ist nicht, ob das Jugendamt im Sinne einer Wissensorganisationspflicht von dieser Tatsache wissen konnte, vielmehr, dass offenkundig erst die Nachfrage zwischen den beiden Sitzungen dazu geführt hat, dass dieser Umstand auch in dem Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss Berücksichtigung fand. Das ergibt sich aus den vorgelegten Protokollen des Unterausschusses Planung sowie dem (weiterhin von einem Umzug ausgehenden) Projektdatenblatt für das ....

b) Auch soweit er die Begründung für die Umentscheidung, den Vergleich der vorhandenen Räumlichkeiten, angreift, ergibt sich für die Kammer kein Ermessensfehler. Insofern hat er nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass die beiden der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht, wie es § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII als Voraussetzung für die Auswahlentscheidung verlangt, „gleich geeignet“ sind, weil die auch im Ausgangs- und im Widerspruchsbescheid erwähnte Raumsituation, die nach den vorgelegten Protokollen ausschlaggebend für die Umentscheidung des Jugendamts sowie des Unterausschusses Planung war, nicht zutreffend und vielmehr das ... des Antragstellers in dieser Hinsicht besser als das Konkurrenzangebot zu bewerten sei.

Die tatsächliche Raumsituation lässt sich für das Gericht, dessen Untersuchungspflicht aus § 86 VwGO im Eilverfahren nur eingeschränkt gilt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 – 2 B 273/09 –, BeckRS 2011, 51091 Rn. 11), nicht verlässlich aufklären. Bei der vielmehr gebotenen summarischen Prüfung ergibt sich vielmehr, dass bei beiden Einrichtungen eine im Ergebnis nicht zufriedenstellende Raumsituation vorliegt. Der Planungsbericht zum Stadtraum 15 in Anlage 4 zum Beschluss Nr. V0114/19 vom 2. Juli 2020 geht vielmehr für beide Einrichtungen von eingeschränkten räumlichen Ressourcen aus. Damals lag nach dem

Kenntnisstand des Jugendamtes aber eine konkrete (datierte) Umzugsplanung für das ... vor. Auf diesen Sachstand hat sich die Antragsgegnerin bei der Erarbeitung des Entscheidungsvorschlags gestützt. Der Antragsteller hat zwar dazu vorgetragen, dass er zwei Aufenthaltsräume und ein eigenes Außengelände habe und der Kindertreff ... nur einen Aufenthaltsraum habe sowie den B... als Außenfläche nutze. Dieser Relation entsprechen die Angaben in den Projektdatenblättern, die den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorlagen (zum Innenraum: ...100 m<sup>2</sup>, ... 82 m<sup>2</sup>). Damit ist die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses aber keineswegs in einer Weise verdichtet, dass allein die Fortführung der Förderung des ... (und umgekehrt die Einstellung der Förderung des Kindertreffs ...) das Ergebnis einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung sein kann, weil ihr Raumbestand besser zu bewerten sei. Einerseits durfte die Antragsgegnerin für den Ist-Zustand selbstverständlich berücksichtigen, dass der Kindertreff ... einen Spielplatz „vor der Haustür“ hat, den es mit seinen Kindern nutzen kann, wenn er sich auch nicht wie beim ... auf dem eigenen (unter anderem mit einem Kindergarten geteilten) Gelände befindet, dass also in beiden Einrichtungen eine Außenfläche vorhanden ist. Andererseits ist es für die Zukunft eine zulässige planerische und in der Folge für die Förderung relevante Erwägung der Antragsgegnerin, dass sie die Einstellung der Förderung für das ... mit der geplanten Erweiterung des Kindertreffs ... verknüpfen will, ohne dass sie abwarten müsste, bis diese räumliche Veränderung tatsächlich abgeschlossen ist. Diese planerische Prognose beruht ja gerade auf ihrer Bewertung, dass aus Sicht der Antragsgegnerin beide Angebote langfristig nicht unter ihren derzeitigen räumlichen Voraussetzungen fortgesetzt werden können.

In der Folge hat der Jugendhilfeausschuss – ausweislich des Arbeitsprotokolls des Unterausschusses Planung – die unbefriedigende räumliche Situation *beider* Einrichtungen zum Anlass genommen, auf die inhaltliche Qualität der Angebote abzustellen, und dabei dem Kindertreff ... den Vorzug gegeben, weil dort eine deutlich intensivere Familien- und Gemeinwesenarbeit stattfinde. Das Kriterium für diesen Stichentscheid, die Orientierung an den Interessen der Betroffenen, folgt aus § 74 Abs. 4 SGB VIII. Das Verwaltungsgericht hat – noch dazu im Eilverfahren – nicht zu beurteilen, ob diese inhaltliche Bewertung des hierfür mit entsprechender Fachkompetenz ausgestatteten Jugendhilfeausschusses richtig ist oder nicht.

Insofern ist es auch nicht ermessensfehlerhaft, dass die Antragsgegnerin die aus ihrer Sicht gegebenen räumlichen Einschränkungen im ... nicht dadurch beseitigt hat, dass sie die Einrichtung unter der Auflage, einen neuen Standort zu suchen, gefördert hat. Die Auflagenerteilung (verbunden mit einer Weiterförderung) wäre *eine* Entscheidungsmöglichkeit gewesen. Aber der Jugendhilfeausschuss hat sich eben anders entschieden. Ein Ermessensfehler liegt darin nicht. Es ist auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die entsprechende Entscheidung des zur Planung und Förderung der Jugendarbeit berufenen Jugendhilfeausschusses in



dieser Weise zu konterkarieren. Der Antragsteller überdehnt mit der Forderung, dass das Verwaltungsgericht eine Förderung unter Auflage (als Ergebnis eines hierauf verdichteten Anordnungsanspruchs) aufgeben könnte, das Verhältnis zwischen der exekutiven Gestaltung und der judikativen Rechtmäßigkeitskontrolle.

In dem Vorbringen zur Raumsituation liegt auch kein den einschränkenden Anforderungen des § 114 Satz 2 VwGO unterliegendes Nachschieben von Gründen. Die Raumsituation wird sowohl im Ausgangs- (S. 6) als auch im Widerspruchsbescheid (letzte Seite) als Grund für die Entscheidung angesprochen. Der Widerspruchsbescheid (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog) nimmt sogar ausdrücklich auf die aufgegebenen Umzugspläne Bezug.

c) Keinen Ermessensfehler hat der Antragsteller aufgezeigt, soweit er sich dagegen wendet, die Förderentscheidung gegen das ... würde die Jugendhilfeangebote im Stadtraum 15 allein in Süd-Löbtau konzentrieren und damit das Einzugsgebiet für die Hälfte der bei ihm betreuten Kinder, Nord-Löbtau sowie den Großraum Cotta, vernachlässigen. Die vom Jugendhilfeausschuss verwendete Raumaufteilung beruht auf dem Planungsrahmen, den er bereits mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschuss zur Vorlage Nr. V1245/16 vom 15. Dezember 2016 gesetzt hat. Die Zugrundelegung dieses Planungsmaßstabs bei der vorliegenden Auswahlentscheidung erweist sich nicht ermessensfehlerhaft. Insbesondere war die Antragsgegnerin nicht gehalten, den Stadtraum 15 im konkreten Fall noch kleinteiliger zu untergliedern und dadurch den Erhalt eines eigenen Jugendarbeitsangebots in Nord-Löbtau – und damit im Ergebnis die Förderung des dort allein in Betracht kommenden ... – sicherzustellen. Ungeachtet der Frage, ob es dem Jugendhilfeausschuss bei der Förderentscheidung überhaupt zusteht, auf die planerische Entscheidung zur Aufteilung des Stadtgebiets in bestimmte Stadträume durchzugreifen und die Planung wiederum an die konkrete Förderentscheidung anzupassen, hat der Antragsteller mit der Hervorhebung des Umstands, dass die Angebote innerhalb des Stadtraums 15 durch den Wegfall des ... ungleichmäßig verteilt sind, keinen Ermessensfehler glaubhaft gemacht. Insofern liegt insbesondere kein Ermessensfehler darin, dass die Antragsgegnerin aus der „trennenden Wirkung“ der Kesselsdorfer Straße für den Stadtraum 15 nicht die Konsequenz gezogen hat, dass sie deshalb auch nördlich der Straße ein Angebot für die dort wohnhaften Kinder aufrechterhält. Die Bedeutung der Kesselsdorfer Straße als Hauptverkehrsstraße und die damit verbundene Verkehrsbelastung führen nach Auffassung der Kammer nicht dazu, dass die weiterhin vorhandenen Angebote in Süd-Löbtau (insbesondere den weiterhin geförderten Kindertreff ...) für die im derzeitigen vorrangigen Einzugsbereich des ...unzugänglich wären, weil sie – wenn sie den Kindertreff ... oder ein anderes Angebot der Jugendarbeit in Süd-Löbtau zu Fuß aufsuchen wollen – eine stark befahrene Straße überqueren müssten. Die Kesselsdorfer Straße bietet mehrere Ampelübergänge, an denen die vom Angebot des Antragstellers angesprochenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (die also die

Grundschule oder schon eine weiterführende Schule besuchen) mit der in ihrem Alter zu erwartenden Orientierungsfähigkeit im städtischen Straßenverkehr in der Lage sind, die Straße sicher zu überqueren, um aus Nord-Löbtau nach Süd-Löbtau zu gelangen. Je nach dem Wohnort der Kinder und Jugendlichen können sie darüber hinaus das ÖPNV-Angebot nutzen, das von Nord-Löbtau zum Kindertreff ... (Haltestelle B...) führt, ohne die Kesselsdorfer Straße zu Fuß überqueren zu müssen, nämlich den im Viertelstundentakt verkehrenden Bus 160 ab Gröbelstraße (zwei Stationen, vier Minuten). Auch der längere Fußweg, den Kinder aus Nord-Löbtau zum Kindertreff ... in Kauf nehmen müssten (ca. 16 Minuten zwischen beiden Einrichtungen), fällt nicht entscheidend für den Erhalt einer Einrichtung in Nord-Löbtau ins Gewicht.

d) Mit dem Einwand, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin dem Gebot der Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) nicht genügen würde, hat der Antragsteller ebenfalls keinen Ermessensfehler glaubhaft gemacht.

Nach § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Das darin zum Ausdruck kommende Gebot der Trägervielfalt gehört zu den wesentlichen materiellen Zielen und Grundsätzen der Jugendhilfe, die unter Berücksichtigung des Grades ihrer Beeinträchtigung in einem möglichst weiten Umfang verwirklicht werden sollen (BVerwG, Ur. v. 26. Oktober 2023 – 5 C 6.22 –, BeckRS 2023, 44291 Rn. 32). Die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung einer pluralen Angebotsstruktur folgt auch aus seiner Gewährleistungsverantwortung aus § 79 Abs. 2 SGB VIII (vgl. BayVGh, Beschl. v. 6. Dezember 2021 – 12 CE 21.2846 –, JAmt 2022, 221). Die Trägervielfalt soll das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) mit einer Ausgestaltung der Leistungen sicherstellen, die der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII) entspricht (Schindler/Elmayer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 3 Rn. 3).

Das Gebot der Trägervielfalt ist hier nicht dadurch verletzt, dass durch die Einstellung der Förderung für das ... des Antragstellers für die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) nur noch Angebote des ... im Stadtraum 15 zur Verfügung stehen. Bezugspunkt der in § 3 Abs. 1 SGB VIII geforderten Trägervielfalt ist nämlich nicht der einzelne Stadtraum – die Organisationseinheit, mit der die Antragsgegnerin den jugendhilferechtlichen Bedarf in räumlicher Hinsicht sortiert –, sondern das gesamte Stadtgebiet der als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht genommenen Antragsgegnerin. Die Stadträume gewinnen ihre Bedeutung als Planungsrahmen, mit dem der jugendhilferechtliche Bedarf innerhalb des Plangebiets organisiert wird, um eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe planen zu können. Das an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Gebot, dabei für ein plurales Angebot zu sorgen, lässt sich indes nicht in dieser Weise für die Mikroebene

aufspalten. Über das Gebot der Trägervielfalt würde sonst praktisch ein – vom Antragsteller hier sicherlich als wünschenswert erachteter – Bestandsschutz in dem Sinne vermittelt, dass die Antragsgegnerin keine zwei gleichartigen Projekte der Jugendarbeit desselben Trägers im selben Stadtraum fördern dürfte, solange ein anderer Träger vorhanden ist, und bei der Entscheidung über die Einstellung der Förderung in einem Stadtraum stets den Träger auswählen müsste, der mehr als ein Angebot betreibt. Mit einer Herunterzonung der Trägervielfalt auf jeden Stadtteil und jede Angebotsform würde die Gesamt- und Planungsverantwortung der Antragsgegnerin bei der Umsetzung der lediglich objektiv-rechtlich erbrachten Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) unangemessen beschnitten. Schon das Wunsch- und Wahlrecht zwischen bestehenden Angeboten vermittelt keinen Anspruch auf Kapazitätserweiterung oder -erhaltung (vgl. Wapler, in Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 5 Rn. 9b). Dasselbe gilt „über Eck“ für das auf dessen Sicherstellung abzielende Gebot der Trägervielfalt. Die Trägervielfalt ist daher vielmehr auf der Makroebene der Gesamtverantwortung sicherzustellen. Dort kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere auch berücksichtigen, inwieweit der Stadtraum durch weitere stadtweite Angebot anderer Träger abgedeckt ist.

e) Der Antragsteller hat schließlich keinen Ermessensfehler glaubhaft gemacht, soweit er im Rahmen seiner Argumentation mehrfach allgemein auf das – aus dem allgemeinen Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete – Willkürverbot rekurriert hat, z. B. indem er die gegen ihn ergangene Förderentscheidung als willkürlich oder unsachlich bezeichnet hat. Eine über die bereits behandelten Gesichtspunkte hinausgehende Begründung dafür, dass der Jugendhilfeausschuss der Antragsgegnerin mit der Förderentscheidung gegen das ... den Antragsteller willkürlich benachteiligt oder den.... willkürlich bevorzugt hat, hat er in diesem Zusammenhang nicht aufgezeigt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

M

J

M